



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

03. Mai 2013

Seite 1 von 5

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.13.09-3/5-12-296

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernat 21 -

Nur per E-Mail

OAR Schwalfenberg / RDin

Strube

Telefon 0211 871-2584/

2326

Telefax 0211 871-2340

Referat15@mik.nrw.de

Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld

nachrichtlich:

Zentrale Ausländerbehörden Dortmund und Köln

**Rückführung ausreisepflichtiger Personen in die Republik Kosovo;
hier: Angehörige der ethnischen Minderheiten der Roma, Ashkali
und Ägypter**

Erlasse vom 13. Mai 2009 - Az.: 15-39.22.06-5-Kosovo -, 21. September
2010 - Az.: 15-39.13.09-5-10/128 - und 05. Dezember 2011 - Az.: 15-
39.13.09-3/5-11-550 -

Anlagen: 1 Dokumentation, 1 Liste der Rückkehrberatungsstellen

Am 30. Oktober 2012 fand im Landtag Nordrhein-Westfalen ein Fachgespräch über die Situation der Minderheiten in der Republik Kosovo statt. Auf Vorschlag der das Fachgespräch ausrichtenden Fraktionen waren sechs Referenten und Referentinnen eingeladen, ihre Sicht zu schildern. Außerdem hatten auch Teilnehmer des Forums Gelegenheit, sich zu äußern. Die Dokumentation der Veranstaltung ist als Anlage beigelegt.

Das Fachgespräch hat gezeigt, dass die Lebenssituation der Roma, Ashkali und Ägypter in der Republik Kosovo nach wie vor schwierig ist, insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen. Es ist deshalb notwendig, aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei diesen Ethnien jeweils eine sorgfältige Einzelfallprüfung nach Maßgabe der Bezugserlasse vorangehen zu lassen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist darüber hinaus auch zu klären,

- ob ein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage von § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende bzw. als abgeleitetes Aufenthaltsrecht für die Eltern oder einen allein personensorgeberechtigten Elternteil bzw. die minderjährigen Geschwister in Betracht kommt (s. Erlass vom 29.09.2011 - Az.: 15-39.08.01-1-11-354) oder
- ob ein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Artikel 8 EMRK für Personen mit einem in Deutschland entwickelten schützenswerten Privatleben gewährt werden kann (s. Erlass vom 02.07.2012 - Az.: 15-39.07.17-1-12-023).

Entscheidungen, die zu einer Trennung von Familien, von Personensorgeberechtigten, von Personen, die ein Umgangsrecht haben oder die zu einer Trennung während einer Schwangerschaft führen, bedürfen wegen Artikel 6 GG einer eingehenden Verhältnismäßigkeitsprüfung. Der durch dieses Grundrecht garantierte Schutz von Ehe und Familie beinhaltet die Verpflichtung, die familiären Bindungen des Ausländers angemessen zu berücksichtigen. Zu beachten ist außerdem, dass auch von einer beabsichtigten Eheschließung unter bestimmten Voraussetzungen eine Vorwirkung aus Artikel 6 GG ausgehen kann (s. Erlass vom 06.10.2011 - 15-39.10.01-11-337 (260) -).

Ist die Abschiebung im Ergebnis nach § 58 AufenthG geboten, ist den individuellen Belangen besonders schutzbedürftiger Personen bei der zeitlichen und organisatorischen Planung der Rückführung nach Möglichkeit angemessen Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Familien mit minderjährigen Kindern, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, allein reisende Frauen, Menschen über 65 Jahre sowie für Kranke und Pflegebedürftige.

Im Übrigen erinnere ich daran, dass alle ausreisepflichtigen kosovarischen Staatsangehörigen über sämtliche, nachstehend nochmals beschriebene Reintegrations- bzw. Überbrückungshilfen aufzuklären sind:

1. Rückkehrberatungsstellen

Die Ausreisepflichtigen sind auf die Beratungsmöglichkeit durch die landesgeförderten Rückkehrberatungsstellen der freien Wohlfahrts-

pflege hinzuweisen. Eine aktuelle Adressenliste dieser Beratungsstellen ist als Anlage beigefügt.

03. Mai 2013
Seite 3 von 5

2. Unterstützung durch IOM

Der genannte Personenkreis ist auch über die Unterstützungsleistungen durch IOM für den Fall der freiwilligen Ausreise aus dem REAG/GARP-Programm zu informieren und auf die Nachteile einer zwangsweisen Rückführung hinzuweisen. Informationen über das REAG/GARP-Programm sind auf folgender Website der IOM erhältlich:

<http://www.iom.int/germany/de/DownloadsAVR.htm>

3. Unterstützung durch „URA 2“

Informationen über das Rückkehrprojekt „URA 2“ („Die Brücke“) und die angebotenen Unterstützungsmaßnahmen in Form von Soforthilfen und Reintegrationsmaßnahmen sind auf folgender Website des Bundesamtes zu finden:

<http://www.bamf.de/DE/Rueckkehrfoerderung/ProjektKosovo/projektkosovo-node.htm>

Dort steht auch der aktuelle Flyer in mehreren Sprachen zum Download bereit.

4. Reintegrationshilfen der kosovarischen Regierung

Von der kosovarischen Regierung wurde bereits im Mai 2010 eine Strategie entwickelt, die die Handlungsfelder in den Bereichen Rückkehrer und Reintegration aufzeigt („Revised Strategy for Reintegration of Repatriated Persons“). Im Rahmen der Umsetzung dieser Strategie („Action Plan Implementing the Strategy for Reintegration of Repatriated Persons“) unterstützt die Regierung seit dem 1. Januar 2011 Rückkehrer - unabhängig von ihrer Ethnie - mit Geld-, Sach- und Beratungsleistungen.

Zuständig ist die „Abteilung für Reintegration“ im kosovarischen Innenministerium.

Die erste Kontaktaufnahme zu den Rückkehrern findet bereits unmittelbar nach deren Ankunft in einem eigens hierfür errichteten Büro im

Flughafen Pristina statt. Dieses Büro befindet sich im Ankunftsbe-
reich des Flughafens noch vor der Passkontrolle.

03. Mai 2013
Seite 4 von 5

Bei Sammelchartern werden die Rückkehrer in einen Bereich direkt
vor das Büro geführt, das dann mit mehreren Mitarbeitern der Abtei-
lung für Reintegration sowie im Bedarfsfall mit Mitarbeitern aus dem
Gesundheitsministerium besetzt ist. Jeder Rückkehrer wird gefragt,
ob er Leistungen der Abteilung für Reintegration in Anspruch neh-
men will. Gleichzeitig werden auch Broschüren der Abteilung für
Reintegration verteilt, in denen näher über Leistungen für Rückkeh-
rer und die Voraussetzungen hierfür informiert wird.

Die Hilfsangebote der kosovarischen Seite entsprechen im Wesentli-
chen denen, die auch „URA 2“ anbietet. Wichtig ist allerdings, dass
Rückkehrer, die nach dem Stichtag 27.07.2010 die Republik Kosovo
verlassen haben, von Leistungen aus dem Rückkehrerfonds ausge-
schlossen sind (Grund u.a.: Vermeidung von Anreizen zur Ausreise
aus der Republik Kosovo).

Die Broschüre der Abteilung für Reintegration ist in mehreren Spra-
chen (u.a. Albanisch, Serbisch, Romani, Türkisch, Englisch) erhält-
lich.

Die Hilfen der kosovarischen Regierung erhalten nicht nur die mit
Sammelchartern zurückgeführten Kosovaren, sondern auch alle mit
Linienflügen freiwillig zurückkehrende und zwangsweise rückgeführte
Personen. Auch diese Rückkehrer können das Büro im Flughafen
(vor allem für Soforthilfen wie Transport oder vorläufige Unterkunft)
oder auch die Büros auf lokaler Ebene (Municiple Office for Commu-
nities and Return, MOCR) aufsuchen. Das Büro im Flughafen soll,
zumindest zu den üblichen Bürozeiten oder auch - bei entsprechen-
der Ankündigung - abends und am Wochenende besetzt sein.

Die Broschüren sind auch im Internet veröffentlicht und können im
Bedarfsfall ausgedruckt werden:

In Englisch:

<http://www.mpb-ks.org/repository/docs/Reintegration%20leaflet%20eng.pdf>

In Albanisch:

<http://www.mpb-ks.org/repository/docs/Reintegration%20leaflet%20alb.pdf>

In Serbisch, Türkisch, Romanes:

Zu Dokumentationszwecken bitte ich, die Unterrichtung der Betroffenen und die Aushändigung des „URA 2-Flyers“ sowie ggf. weiteren Informationsmaterials aktenkundig zu machen und bei der Anmeldung zur Flugabschiebung die aus nachstehendem Zusatz für die Zentralstelle des Landes NRW für Flugabschiebung (ZFA) ersichtliche Erklärung abzugeben.

Zusatz für die Zentralstelle des Landes NRW für Flugabschiebung ZAB Bielefeld:

Ersuchen für eine Rückführung in die Republik Kosovo sind weiterhin nur anzunehmen, wenn die Ausländerbehörde auf dem Anmeldeformular bestätigt, dass die Anmeldung unter Beachtung dieses Erlasses und der Bezugserlasse erfolgt. Zugleich ist zu erklären, dass der/die Betroffene über die in den Erlassen genannten Hilfsmöglichkeiten unterrichtet wurde. Das Anmeldeformular bitte ich entsprechend zu aktualisieren. Sollte die ZFA über Hinweise verfügen, dass die genannten Vorgaben möglicherweise nicht eingehalten wurden, bitte ich um Unterrichtung.

Eine Betreuung von Rückgeführten durch „URA 2“ am Flughafen in Pristina setzt voraus, dass „URA 2“ über alle Rückführungen aus NRW tatsächlich Kenntnis erhält. Dies schließt Informationen über das zuständige Bundesland, die Volkszugehörigkeit, Krankheiten oder sonstige Hilfsbedürftigkeit ein (z.B. kleine Kinder, ältere Personen, psychische Erkrankungen, Behinderungen etc.). Ich bitte deshalb sicherzustellen, dass bei der Anmeldung von Rückführungen über die Deutsche Botschaft in der begleitenden E-Mail entsprechende Informationen aufgenommen werden. „URA 2“ ist auch über kurzfristige Stornierungen rechtzeitig zu informieren.

Im Auftrag


Block